

**Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis**

---

**GEMEINDE SAAS FEE**

**2000**

**SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN**

**Grundwasserbrunnen**

Kalbermatten SAF 102

Hinner de Zynu SAF 101 und SAF 103

Mit zugehörigem Schutzzonenplan: 1 : 1'000

Verfasser:

Büro für Beratende Geologie O. Schmid  
Bahnhofstrasse 11  
**3900 Brig-Glis**

Sachbearbeiter:

**Federico Giovanoli**  
Dr. sc. nat ETH, Geologe

***Teil 1: Genehmigungsvermerke***

---

**Teil 1: Genehmigungsvermerke**

**Art. 1.01.100 Allgemeine Informationen**

**Publikation**

Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom: ..... bis: .....

(In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom: ..... bis: ..... )

**Öffentliche Auflage**

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom: .....

Dauer: 30 Tage

**Genehmigung durch**

DEPARTEMENT FÜR VERKEHR BAU UND UMWELT

Dienststelle für Umweltschutz

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT UND INSTITUTIONEN

Dienststelle für Raumplanung

---

**Verteiler:**

**Gemeinde Saas Fee:**

- |                    |      |
|--------------------|------|
| – Präsident        | 1 Ex |
| – Gemeinderäte     | 3 Ex |
| – Wasserversorgung | 1 Ex |

**Kanton Wallis:**

- |   |      |
|---|------|
| – Dienststelle für Umweltschutz         | 1 Ex |
| – Dienststelle für Raumplanung          | 1 Ex |
| – Kantonslaboratorium                   | 1 Ex |
| – Meliorationsamt Oberwallis            | 1 Ex |
| – Dienststelle für Wald- und Landschaft | 1 Ex |

## **Teil 2: Administratives**

### **Art. 2.01.000 Geltungsbereich**

Grundwasserschutzzone der Fassungsbrunnen SAF 101, SAF 102, SAF 103 der Gemeinde Saas Fee

### **Art. 2.01.100 Zuströmbereich**

Im Zuströmbereich sind keine Einschränkungen notwendig. Er muss daher nicht näher festgelegt werden.

### **Art. 2.01.200 Schutzzone**

Die Schutzzone besteht aus den drei örtlich getrennten Zonen S1 (Fassungsbereiche der Pumpbrunnen), einer zusammenhängenden Zone S2 (engere Schutzzone) und einer ebenfalls gemeinsamen Zone S3 (weitere Schutzzone). Die Ausdehnung ist in Beilage 2 (Schutzzonenplan) festgelegt.

### **Art. 2.01.300 Trinkwasserfassungen**

Fassungsbrunnen SAF 101, SAF 102, SAF 103 der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Saas Fee

### **Art. 2.02.100 Nutzungsarten**

Die Nutzungsbeschränkungen beziehen sich auf die aktuellen und die gemäss Nutzungszonensplan möglichen Nutzungsarten. Der Nutzungszonensplan wurde vom Büro für Wirtschafts-, Raum- und Umweltplanung WRU, Grächen erstellt und am 19.9.97 von der Urversammlung genehmigt. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Folgende Nutzungszenen sind davon betroffen:

Bauzone (Wohnzone 1 und 2): Nördlicher Randbereich der Zone S3

Zone für Sport und Erholung: Zone S2 rechts der Vispa

Landwirtschaftszone: Zone S1

Zone S2 links der Vispa

Naturschutzgebiet: Vispa in den Zonen S1, S2, S3

**Art. 2.02.200 Situation und Typ der Quellen****2.02.201 Situation der Quellen, siehe auch Schutzzonenplan**

Die Fassungsbrunnen und ihre Schutzone liegen auf Gebiet der Gemeinde Saas Fee und in der Gefahrenzone 2 (blaue Lawinenzone).

Name/Nr.	Ursprüngliche Bezeichnung	x-Koord.	y-Koord.	z-Koord. [m ü. M.]*
SAF 101	Fassungsbrunnen FB1 Hinner de Zynu	637'425.0	105'859.2	1794.48
SAF 102	Fassungsbrunnen Kalbermatten	637'543.3	105'954.6	1779.71
SAF 103	Fassungsbrunnen FB2A+B Hinner de Zynu	637'366.50	105'836.30	1799.57

\* Höhe der Schachtdeckel

**2.02.202 Typ der Quellen**

Sämtliche Brunnen sind im Bachschuttkegel des Trift- und Torrenbachs.

Bei der Brunnenfassung SAF 102 ist ein Einfluss der Vispa nicht auszuschliessen.

Der Grundwasserspiegel weist jahreszeitliche Schwankungen von bis 3 m auf.

Der Flurabstand bei den Fassungen steigt von 1 m bei SAF 102 auf 6 m bei SAF 101 und auf 10 m bei SAF 103.

Eine langfristige gleichzeitige Nutzung aller Pumpbrunnen ist nicht möglich ohne die Feldergiebigkeit zu überschreiten.

**Art. 2.02.300 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- 2.02.301 Landwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel
- 2.02.302 Sport- und Aufenthaltsanlagen
- 2.02.303 Hochbauten
- 2.02.304 Abwasseranlagen (Leitungen, Sickerschächte)
- 2.02.305 Verkehrsanlagen
- 2.02.306 Skilifte und Skipisten
- 2.02.307 Garagenvorplätze, Waschplätze für Fahrzeuge
- 2.02.308 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten inkl. Dünger
- 2.02.309 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben
- 2.02.310 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten
- 2.02.311 Materiallager

---

**Art. 2.02.400    Liste der in den Vorschriften nicht behandelten Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Nutzungszonensplan folgende Nutzungsarten ausgeschlossen und werden in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften nicht behandelt:

- 2.02.401 Forstwirtschaftliche Nutzung
- 2.02.402 Tiefbauten
- 2.02.403 Abwasserreinigungsanlagen
- 2.02.404 Autoabstellplätze und Reparaturwerkstätten
- 2.02.405 Friedhöfe
- 2.02.406 Deponien und Wasenplätze
- 2.02.407 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

**Art. 2.02.500    Änderungen des Nutzungszonensplanes**

- 2.02.501 Falls im Nutzungszonensplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.
- 2.02.502 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Nutzungszonensplan anzupassen.
- 2.02.503 Der Perimeter der Quellschutzzonen geniesst gegenüber dem Nutzungszonensplan Priorität.

**Art. 2.03.100    Betroffene Grundeigentümer**

- 2.03.101 Betroffen sind sowohl private als auch öffentliche Parzellen  
Laut dem elektronischen Grundbuchplan vom 13.8.99 des Vermessungsbüros K. Zurbriggen Brig-Glis sind insgesamt folgende Anzahl Parzellen betroffen:  
In der Zone S1:    17 Parzellen, alle in der Landwirtschaftszone  
In der Zone S2:    246 Parzellen,  
                          12 davon in der Zone für Sport und Erholung  
In der Zone S3:    177 Parzellen,  
                          34 davon in der Bauzone  
(unverbindliche Liste aller betroffener Parzellen siehe Anhang 1, rechtlich bindend sind der Nutzungszonens-, der Grundbuch- und der Grundwasserschutzzonenplan)

**Art. 2.04.100    Bestehenden Bauten und Anlagen**

In der Bauzone sind Grundstücke mit Bauten und Zufahrtsstrassen betroffen:  
Nach Anhang 1 liegen in der Zone S2 die Anlage der Skilifte und in der Zone S3 10 Häuser sowie Strassen.

In der Zone für Sport und Erholung ist ein Sportplatz (Eisfeld) mit Gebäude betroffen.

In der Landwirtschaftszone sind zwei Skilifte und mehrere landwirtschaftliche Wege betroffen.

**Art. 2.05.100 Verschmutzungsgefahren**

Die Hauptgefahr einer Verschmutzung geht von einer Übernutzung des Wiesen- und Weidegebietes aus, wenn die Vegetationsschicht verletzt wird. Beim Einhalten der Vorschriften, ist diese Gefahr als sehr gering einzustufen.

Grundsätzlich geht von den Wohnhäusern, sowie von den vorhandenen Skilift- und Sportanlagen eine gewisse Gefahr aus, da wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert und umgeschlagen werden (z.B. Heizöl).

Teilweise in der Zone S2 liegen die Talstationen der Skilift, sowie die Sportanlage.

Teilweise liegen 3 Wohnhäuser und ganz liegen 7 Wohnhäuser in der Zone S3.

**Art. 2.07.100 Verantwortlichkeiten und Massnahmen****Art. 2.07.200 Die Gemeindebehörde**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Fassungsbrunnen qualitativ einwandfreies Trinkwasser liefern. Insbesondere beauftragt sie den Brunnenmeister dafür zu sorgen, dass bei der geförderten Wassermenge die Feldergiebigkeit und die die maximal mögliche Absenkung (Fassungsvermögen) nicht überschritten werden.

Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

**2.07.201 Informationspflicht**

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen - falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen - mitzuteilen.

**2.07.202 Regelmässige chemische Analysen des Trinkwassers**

Von jedem Fassungsbrunnen muss in den Pumpstationen jährlich einmal (am besten im November) je eine Probe genommen und chemisch analysiert werden.

Minimal müssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:

- Leitfähigkeit, pH, Calcium, Magnesium, Hydrogenkarbonat, Chlorid Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat.

**2.07.203 Regelmässige bakteriologische Analysen des Trinkwassers**

Von jedem Fassungsbrunnen müssen in den Pumpstationen jährlich zweimal (im November und Juli) je eine Probe genommen und bakteriologisch analysiert werden.

Die bakteriologische Kontrolle des Wassers in den Pumpstationen ersetzen nicht die normalen Kontrollen im gesamten Versorgungsnetz.

**2.07.204 Überwachung der Nutzungsbeschränkung**

Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

**2.07.205 Stichprobenartige Überwachung von allfälligen Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel einsatz**

Es ist periodisch zu prüfen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung der Weide- und Düngeplan eingehalten wird. (siehe Art. 2.07.300)

**2.07.206 Punktuelle Massnahmen**

Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.

**2.07.207 Weitere Massnahmen**

Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet - gegebenenfalls unter Bezug von Fachleuten - die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen. Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

**Art. 2.07.300 Die Bodenbewirtschafter**

Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefern.

Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:

Sie haben innert zwei Jahren nach der öffentlichen Auflage in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Dienstellen, einen **Weide- und Düngeplan** aufzustellen, der nach Genehmigung durch die Dienststelle für Umweltschutz Bestandteil dieser Vorschriften ist.

**2.07.301 Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen**

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln an die in diesen Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.

**Art. 2.08.100 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalt bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

**Art. 2.09.100 Entscheid bei Streitigkeiten**

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

**Art. 2.10.100 Inkrafttreten**

Die Schutzzonenvorschriften treten nach der Homologierung durch den Staat Wallis in Kraft.

## **Teil 3:      Technisches**

### **Art. 3.01.000    Nutzungsvorschriften**

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten

1,2 Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften in den Schutzzonenvorschriften.

Art. 3.01.001 Landwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel

	S 1	S 2	S 3
<b>Bodennutzung</b>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	-	+
Ackerbau	-	-	+

<b>Landwirtschaftliche Intensivkulturen</b> (Garten- und Gemüsekulturen)			
Allgemeine Arbeiten	-	-	+

<b>Düngung</b>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Mist und Kompost	-	+ <sup>1,2</sup>	+ <sup>1,2</sup>
Ausbringen von unverrottetem pflanzlichem Material	-	-	+
Ausbringen von Klärschlamm und flüssige Hofdünger	-	-	+ <sup>1,2</sup>
Ausbringen von Düngeerzeugnissen aus tierischen Abfällen	-	-	-
Anwendung von Mineraldünger <sup>3</sup>	-	-	+ <sup>1</sup>
Lanzendüngung	-	-	-

<b>Pflanzenbehandlungsmittel</b>			
(Pflanzenschutzmittel, Unkrautverteilungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)			
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	-	+ <sup>4,5</sup>
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+

	S 1	S 2	S 3
<b>Bewässerung</b>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser aus ARA's (bodenökologisch unbedenkliches Abwasser)	-	-	-

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Gemäss Stoffverordnung müssen bei der Düngung folgende Grundsätze und Einschränkungen berücksichtigt werden:

**Grundsatz** (StoV, Anhang 4.5, Kap. 3, Ziff. 31):

**Abs. 1:** Wer Dünger oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse verwendet, muss berücksichtigen:

- die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsempfehlungen);
- den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse);
- die Witterung;
- Beschränkungen, die nach der Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutz- oder Umweltschutzgesetzgebung angeordnet oder vereinbart worden sind.

**Abs. 2:** Wer über Hofdünger verfügt, darf Abfall- oder Mineraldünger nur verwenden, wenn der Hofdünger nicht ausreicht oder sich nicht eignet, um den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken.

**Einschränkungen** (StoV, Anhang 4.5, Kap. 3, Ziff. 32):

**Abs. 1:** Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. **Abs. 2:** Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneedeckend oder ausgetrocknet ist.

- <sup>2</sup> Für Flüssigdünger wie Gülle, Klärschlamm und Mist gelten die Mengenbeschränkungen, welche im Düngeplan festzulegen sind. Der Düngeplan basierend auf den Richtlinien Gewässerschutz in der Landwirtschaft, bildet ein verbindlicher Bestandteil dieser Vorschriften. Der Düngeplan ist in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Landwirtschaft innerhalb der angegebenen Frist aufzustellen.

Im Weiteren muss beachtet werden:

- Die Gaben sind gleichmäßig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- Ansammlungen von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet.

- <sup>3</sup> Mineraldünger sind Erzeugnisse, die aus Naturstoffen oder chemisch hergestellt werden, und Stoffe wie Cyanamid und Harnstoff

- <sup>4</sup> In den Schutzzonen S3 dürfen keine Produkte verwendet werden, die Wirkstoffe mit ungünstigem Sickerverhalten enthalten.

Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel wird bei Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnisses nachgeführt. Der in

der Gemeinde Verantwortliche für die Wasserversorgung teilt den betroffenen Landwirten die Ergänzungen mit.

Mit Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffen mit sehr breitem Wirkungsspektrum, die auf brachliegenden Äckern, nicht genutzten Flächen usw. eingesetzt werden, ist in den Schutzzonen Zurückhaltung zu wahren. Dasselbe gilt für das Anwenden von Herbiziden auf Grünflächen, wie Böschungen, Wiesen, Weiden, Rasen, aber auch an Strassen- und Wegrändern und auf Sportanlagen.

Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe:

Aldicarb, Alloxydimedon, Amitrol Anilazin, Bromacil, Carbetamid, Clethodim, Cycloxydim, Cyromazin, Dalapon, Dazomet (DMTT), Furalaxyl, Metazachlor, Oxadixyl, Oxamyl, Triclopyr, Trichloressigsäure (TCA),

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden.

- 5 Wenn Pflanzenschutzmittel in der Trinkwasserfassung festgestellt werden, ist deren Verwendung auch im Zustrombereich  $Z_u$  und  $Z_o$  einzuschränken. (StoV Anhang 4.3, Ziff. 3, Abs. 3)

#### **Art. 3.01.002 Sport- und Aufenthaltsanlagen**

	<b>S 1</b>	<b>S 2</b>	<b>S 3</b>
Sportplätze und Freibäder			
- deren sanitäre Einrichtungen	-	-	+
- deren Hartanlagen (z.B. Tennisplätze)	-	+ <sup>1</sup>	+ <sup>1</sup>
- deren Grünflächen (z.B. Spielfelder und Liegewiesen)	-	+ <sup>1</sup>	+ <sup>1</sup>
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-

<sup>1</sup> Für die Pflege der Anlage gelten die Vorschriften von Art. 3.01.001 „Landwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel“

## Art. 3.01.003 Hochbauten

	S1	S2	S3
<b>Hochbauten</b>			
mit Schmutzwasseranfall in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ <sup>1</sup>
ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.	-	+	+ <sup>1</sup>
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ <sup>1</sup>
Injektionen, Dichtungswände, Pfahlungen	-	-	-
Ramm- und Bohrpählungen	-	-	+ <sup>2</sup>

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Bei Bauten, die unter den Grundwasserspiegel hinabreichen, ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken.

## Art. 3.01.004 Abwasseranlagen (Leitungen, Sickerschächte, Abwasserreinigungsanlagen)

	S 1	S 2	S 3
Leitungen mit häusliche Abwässer	-	- <sup>2</sup>	+ <sup>1,3</sup>
Leitungen in gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	- <sup>2</sup>	+ <sup>1,3</sup>
Leitungen in gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	+
Sickerschächte mit häuslichen Abwässer	-	-	-
Sickerschächte mit industriellen Abwässer	-	-	-
Sickerschächte mit Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	- <sup>4</sup>
Sickerschächte mit Dachwasser	-	-	+
Abwasserreinigungsanlagen	-	-	-

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 2 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- <sup>2</sup> Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmebewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone S2 bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 3 zu kontrollieren.
- <sup>3</sup> In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.
- <sup>4</sup> Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung eine Nutzung von Grundwasser mit einer Wärmepumpe überhaupt erlauben, ist vor einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeanlage der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.

## Art. 3.01.005 Verkehrsanlagen

	S1	S2	S3
Strassen	-	- <sup>1</sup>	+
Landwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+- <sup>2,3</sup>	+
Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen und Strassen		siehe „Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel“	

Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Ausnahmen werden in den Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau geregelt.

Gemäss Ziffer 14 dieser Richtlinien ist die engere Schutzzone von Grundwasser- und Quellfassungen grundsätzlich zu meiden. Ziffer 15 derselben Richtlinien lautet: "Lässt sich die Führung der Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzuhören, die während des Baus und des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen".

- <sup>2</sup> Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft und für die Wasserversorgung.
- <sup>3</sup> Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

Art. 3.01.006 Bergbahnen<sup>1</sup> und Skipisten

	S1	S2	S3
Tal-, Mittel- und Endstationen von Bergbahnen <sup>1</sup>	-	-	+ <sup>2</sup>
Skilifte mit Endstationen ohne Gebäude und ohne Antriebsanlagen mit wassergefährdende Stoffen	-	+ <sup>3</sup>	+
Masten	-	+	+
Überquerung des Gebietes ohne Masten	-	+ <sup>4</sup>	+
Pisten	-	+	+
Präparation der Pisten mit Pistenfahrzeugen	-	+ <sup>5</sup>	+
Schneekanonen	-	- <sup>6</sup>	+

<sup>1</sup> Luftseilbahnen, Gondelbahnen, abkuppelbare Sessellifte u.ä.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen für Hochbauten (siehe „Hoch- und Tiefbauten“)

<sup>3</sup> Für Umlenkrollen und ähnliches dürfen nur biologisch abbaubare, niedrig viskose Schmiermittel verwendet werden.

<sup>4</sup> Der Transport von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist verboten.

<sup>5</sup> Das unbeaufsichte Abstellen der Fahrzeuge, das Parkieren, Auftanken oder Reparieren ist nicht gestattet.

<sup>6</sup> Erlaubt sind mobile Schneekanonen, die Wasser ohne chemisch-bakteriologische Zusätze verwenden.

Art. 3.01.007 Autoabstellplätze, Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge <sup>1</sup>

	S1	S2	S3
Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss	-	-	+ <sup>2</sup>
Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	+ <sup>2</sup>
Wichtige gewerbliche Waschplätze	-	-	-
Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung usw. hier nicht eingetreten.
- <sup>2</sup> Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.

Art. 3.01.008 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten <sup>0</sup>

	S1	S2	S3
<b>Flüssigkeiten der Klasse 1</b>			
• in Lagerhallen mit Nutzvolumen je Schutzbauwerk in Gebinden bis 450 l	-	-	+
• In Lagerhallen mit Nutzvolumen je Schutzbauwerk bis 30 m <sup>3</sup>	-	-	+
• In Lagerhallen mit Nutzvolumen je Schutzbauwerk bis 1000 m <sup>3</sup>	-	-	-
• In Lagerhallen mit Nutzvolumen je Schutzbauwerk über 1000 m <sup>3</sup>	-	-	-
• In Lagerhallen mit Nutzvolumen je Behälter bis 250 m <sup>3</sup>	-	-	-
• In Lagerhallen mit Nutzvolumen je Behälter bis 1000 m <sup>3</sup>	-	-	-

<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Lagerhallen mit Nutzvolumen je Behälter über 1000 m<sup>3</sup></li> </ul>	-	-	-
<b><u>Flüssigkeiten der Klasse 2</u></b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Gebinden mit Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk</li> </ul>	-	-	+
<ul style="list-style-type: none"> <li>je Behälter</li> </ul>	-	-	+
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flüssigkeiten, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen</li> </ul>	+	+	+
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behälter</li> </ul>	-	-	-
<b><u>Landwirtschaftliche Anlagen</u></b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Güllengruben</li> </ul>	-	-	+
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überflur-Güllenbehälter (max. 4 m Höhe, max. 300 m<sup>3</sup> Inhalt)</li> </ul>	-	-	+
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Güllenteiche</li> </ul>	-	-	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobile Melkstände <b>ohne</b> Bodenplatte</li> </ul>	-	-	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobile Melkstände <b>mit</b> Bodenplatte</li> </ul>	-	-	+
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mistplatte bei der Stallung</li> </ul>	-	-	+
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompostmieten</li> </ul>	-	-	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rauhfuttersilos</li> </ul>	-	-	+

**Anmerkungen:**

Der Klasse 1 sind Flüssigkeiten zugeordnet, die in der Regel schon in kleinen Mengen die Gewässer gefährden, der Klasse 2 sind solche zugeordnet, von denen es in der Regel grössere Mengen braucht, um die Gewässer zu gefährden.

## Art. 3.01.009 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben

	S1	S2	S3
Kreisläufe <sup>1</sup> , die <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Boden</li> <li>• dem Grundwasser</li> <li>• einem Oberflächengewässer</li> <li>• gereinigtem Abwasser</li> </ul> Wärme entziehen oder abgeben	-	-	+

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Die Bezeichnungen nicht zugelassen (-) und zugelassen (+) beziehen sich ausschliesslich auf den Aspekt der Verwendung der Kältemittel und Wärmeträgerflüssigkeiten. Der Aspekt der Abkühlung bzw. Erwärmung der Gewässer ist nicht berücksichtigt. Ein (+) in der Tabelle bedeutet also nicht zum vornherein, dass die zuständige Behörde diese Nutzung auch aus gewässerthermischer Sicht erlaubt.
- <sup>2</sup> Gemäss Artikel 9 VWF. Es dürfen nur Wärmeträgerflüssigkeiten verwendet werden.

Art. 3.01.010 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten<sup>1</sup>

	S1	S2	S3
<b>A. Umschlagplätze<sup>2</sup></b>			
• Abfüllstellen für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+ <sup>3</sup>	+ <sup>3</sup>	+ <sup>4</sup>
• Abfüllstellen mit einem geringen Jahresumschlag von Flüssigkeiten der Klassen 1 und 2	-	-	+ <sup>5</sup>
• Abfüllstellen mit einem bedeutenden Jahresumschlag von Flüssigkeiten der Klassen 1 und 2	-	-	-
Tankstellen, Gebindeabfüllstellen	-	-	-
<b>B. Rohrleitung zu Lageranlagen<sup>2</sup></b>			
• Rohrleitungen für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+ <sup>3</sup>	+ <sup>3</sup>	+ <sup>4</sup>
• Rohrleitungen für Lagerbehälter bis 30 m <sup>3</sup>	-	-	+ <sup>5</sup>
<b>C. Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen</b>	-	-	-
<b>D. Landwirtschaftliche Anlagen</b>			
Güllenzapfstellen	-	-	+
erdverlegte Güllenleitungen	-	-	-

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Gemäss Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- <sup>2</sup> Begriffe gemäss Artikel 2 Absatz 2 VWF
- <sup>3</sup> Gemäss Artikel 9 Absatz 2 VWF
- <sup>4</sup> Gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a VWF
- <sup>5</sup> Zulässig sind freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk betragen. (Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c VWF)

## Art. 3.01.011 Materiallager

	S1	S2	S3
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+ <sup>1</sup>	+ <sup>1</sup>
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
Altautosammelplätze	-	-	-
Lager von Kehrichtkompost und getrocknetem Klärschlamm	-	-	-
Friedhöfe	-	-	-
Beseitigung von Gülle oder Mist im Sinne einer Enddeponie	-	-	-
Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompost auf Naturboden	-	-	-

Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Zuzulassen unter der Bedingung, dass
- die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert
  - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

**Grundwasser Brunnen SAF 101, SAF 102, SAF 103, Gemeinde Saas Fee**  
Schutzzonenvorschriften

**Liste der betroffenen Parzellen**

---

**Anhang 1 a): Parzellen in Zone S1**

**Anhang 1 b): Parzellen in Zone S2**

**Anhang 1 c): Parzellen in Zone S3**